

VIERTER PLAN ZUR UMSETZUNG DES STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMENS ÜBER PERSISTENTE ORGANISCHE STOFFE



Belgien - 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Zur Umsetzung der grundlegenden Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen: | 4 |
| - Einstellung der absichtlichen Herstellung und Anwendung von POP (gemäß Artikel 3 Absatz 1) | 4 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021 (als „POP-Verordnung“ bezeichnet) - Artikel 3.1 | 4 |
| - Einstellung der Ein- und Ausfuhr von POP (gemäß Artikel 3 Absatz 2) | 5 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 3.1 für Einfuhren (siehe vorherigen Abschnitt)..... | 5 |
| o Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (so genannte „PIC-Verordnung“) - Artikel 15 Absatz 2 für Ausfuhren..... | 5 |
| - Verhinderung der Herstellung und Verwendung neuer Chemikalien, die Merkmale von POP aufweisen (gemäß Artikel 3 Absatz 3) | 5 |
| o REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (für Chemikalien) | 6 |
| o Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (für Pflanzenschutzmittel)..... | 6 |
| o Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (für Biozid-Produkte)..... | 6 |
| - Bewertung und Kontrolle der verwendeten Chemikalien (gemäß Artikel 3 Absatz 4) | 6 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 3.3 | 6 |
| - Allgemeine Ausnahmen (gemäß Artikel 3 Absatz 5) | 6 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 4..... | 6 |
| - Begrenzung der Gesamtfreisetzungen aus der unabsichtlichen Herstellung von in Anlage C aufgeführten Chemikalien (gemäß Artikel 6) | 7 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 6..... | 7 |
| ▪ Status für Flandern..... | 7 |
| ▪ Status für Brüssel..... | 7 |
| ▪ Status für die Wallonie..... | 7 |
| - Identifizierung und umweltgerechte Bewirtschaftung von Vorräten und Abfällen (gemäß Artikel 5) | 8 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021- Artikel 5 über Vorräte und Artikel 7 über die Abfallbewirtschaftung..... | 8 |
| o Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) | 8 |
| ▪ Erfahrungen/Lektionen, die in Flandern gelernt wurden | 8 |
| ▪ Erfahrungen/Lektionen in Brüssel..... | 8 |
| ▪ Erfahrungen/Lektionen, die in der Wallonie gelernt wurden..... | 9 |
| - Ermittlung verunreinigter Standorte und Sanierung in umweltverträglicher Weise (gemäß Artikel 6.1) | 9 |
| ▪ Status für Flandern..... | 9 |
| ▪ Status für Brüssel..... | 10 |
| ▪ Status für die Wallonie..... | 10 |

| | |
|--|----|
| - Informationsaustausch über die Verringerung oder Einstellung der Produktion, Verwendung und Freisetzung von POP und Alternativen zu POP, einschließlich Informationen über ihre Risiken und wirtschaftlichen und sozialen Kosten (gemäß Artikel 9) | 12 |
| - Information, Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit (gemäß Artikel 10) | 12 |
| - Forschung, Entwicklung und Überwachung von POP (in Übereinstimmung mit Artikel 11) | 13 |
| - Technische Hilfe (in Übereinstimmung mit Artikel 12)..... | 13 |
| - Finanzielle Hilfe (in Übereinstimmung mit Artikel 13) | 13 |
| - Berichterstattung (gemäß Artikel 15)..... | 14 |
| o Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 13.1.f..... | 14 |
| o Verordnung (EU) Nr. 649/2012 - Artikel 10..... | 14 |
| - Bewertung der Wirksamkeit (gemäß Artikel 16) | 14 |
| ▪ Flandern | 14 |

Alle Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens - sowohl die einzelnen Staaten als auch die Europäische Union als regionale Integrationsorganisation - müssen einen Umsetzungsplan erstellen, in dem konkrete Aktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den im Übereinkommen aufgeführten POP festgelegt werden.

Dieses Dokument enthält Belgiens vierten nationalen Umsetzungsplan (NIP) seit dem Inkrafttreten des Stockholmer Übereinkommens im Jahr 2004 und geht auf die Änderungen ein, die auf der achten und neunten Konferenz der Vertragsparteien (COP) 2017 bzw. 2019 angenommen wurden.

- Auf der COP-8 wurde beschlossen, die Anlagen A und C des Übereinkommens zu ändern, indem Decabromdiphenylether (handelsübliches Gemisch, **c-decaBDE**) und kurzkettige Chlorparaffine (**SCCP**) mit spezifischen Ausnahmen in Anlage A aufgenommen und die Aufnahme von Hexachlorbutadien (**HCBD**) sowohl auf Anlage A als auch auf Anlage C ausgedehnt werden.
- Auf der COP-9 wurden weitere Beschlüsse gefasst, um Dicofol (ohne Ausnahmen) und Perfluorooctansäure (**PFOA**), ihre Salze und mit PFOA verwandte Verbindungen (mit spezifischen Ausnahmen) in Anlage A des Übereinkommens aufzunehmen.

Dieses Dokument ergänzt den Umsetzungsplan der Union (UIP), den die Kommission im Namen der Union am 10.07.2021 (KOM(2021) 408 endgültig)¹ vorgelegt hat, und behandelt die Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Union fallen (z. B. Handhabung, Bodenschutz, Altlasten usw.).

Zur Umsetzung der grundlegenden Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen:

- **Einstellung der absichtlichen Herstellung und Anwendung von POP (gemäß Artikel 3 Absatz 1)**

Auf Ebene der Europäischen Union wurden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen verabschiedet:

- o [Verordnung \(EU\) 2019/1021](#) (als „POP-Verordnung“ bezeichnet) - Artikel 3.1

Die POP-Verordnung (Artikel 3.1) verbietet die Herstellung, das Inverkehrbringen (einschließlich der Einfuhr) und die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Stoffe als solche, in Gemischen oder als Bestandteile von Erzeugnissen. HCBD und SCCP sind beide ohne Ausnahme in Anhang I aufgeführt. Einige Ausnahmen werden für c-decaBDE und PFOA gewährt (siehe Anhang 1 der POP-Verordnung).

Diese Maßnahme ist in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Abschnitt 5.1, S. 114-131).

Die Grenz- und Marktüberwachung durch die Mitgliedsstaaten ist eine Notwendigkeit.

Die Kontrollen finden auf nationaler Ebene statt und/oder werden auf europäischer Ebene durch das Forum der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) für den Austausch von Durchsetzungsinformationen koordiniert (siehe die Ergebnisse des REACH-EN-FORCE-Projekts zur „Integrierten Kontrolle von Chemikalien in Produkten“ (REF 10), das 2021 durchgeführt wird).

Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen sind der Europäischen Kommission und der ECHA gemäß Artikel 13 Absatz 1 der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre

1

<http://www.pops.int/Implementation/NationalImplementationPlans/NIPTransmission/tabid/253/Default.aspx>

zu übermitteln. Diese Informationen werden dann von der [ECHA](#) in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

- **Einstellung der Ein- und Ausfuhr von POP (gemäß Artikel 3 Absatz 2)**

Auf Ebene der Europäischen Union werden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen verabschiedet:

- Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 3.1 für Einfuhren (siehe vorherigen Abschnitt)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 649/2012](#) (so genannte „PIC-Verordnung“) - Artikel 15 Absatz 2 für Ausfuhren

Die PIC-Verordnung (Artikel 15 Absatz 2) sieht vor, dass Chemikalien und Artikel, deren Verwendung in der Union zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt verboten ist und die in Anhang V aufgeführt sind, nicht ausgeführt werden dürfen. HCBd und SCCP sind beide in Anhang V aufgeführt. Die Ausfuhr von c-DecaBDE und PFOA ist erlaubt, wenn alle Anforderungen der PIC-Verordnung erfüllt sind (einschließlich eines jährlichen Ausfuhrnotifizierungsverfahrens).

Diese Maßnahmen sind in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.2, S. 131-132).

Eine wirksame Grenzkontrolle durch die Mitgliedstaaten ist notwendig.

Importkontrollen finden auf nationaler Ebene statt und/oder werden auf europäischer Ebene durch das Durchsetzungsforum der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) koordiniert (siehe die Ergebnisse des REACH-EN-FORCE-Projekts zur „Integrierten Kontrolle von Chemikalien in Produkten“ (REF 10), das 2021 umgesetzt wird).

Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen bezüglich des Inverkehrbringens, Verstöße und Sanktionen sind der Europäischen Kommission und der ECHA gemäß Artikel 13 Absatz 1 der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre zu übermitteln. Diese Informationen werden dann von der [ECHA](#) in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

Ausfuhrkontrollen finden auf nationaler Ebene statt und/oder werden auf europäischer Ebene durch das Durchsetzungsforum der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) koordiniert (siehe den [Abschlussbericht](#) des Pilotprojekts zur PIC-Kontrolle).

Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen sind der Europäischen Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 der PIC-Verordnung mindestens alle drei Jahre zu übermitteln. Diese Informationen werden dann zusammengestellt und die Europäische Kommission veröffentlicht eine Zusammenfassung davon (siehe den [ersten Bericht](#) für den Berichtszeitraum 2014-2016, der 2018 veröffentlicht wurde).

- **Verhinderung der Herstellung und Verwendung neuer Chemikalien, die Merkmale von POP aufweisen (gemäß Artikel 3 Absatz 3)**

Grundsätzlich kann die Herstellung und das Inverkehrbringen von POP-ähnlichen Stoffen innerhalb des bestehenden chemischen Regelungsrahmens wirksam verhindert werden:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (für Chemikalien)
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (für Pflanzenschutzmittel)
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (für Biozid-Produkte)

Diese Maßnahmen sind in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.3, S. 132-133).

- **Bewertung und Kontrolle der verwendeten Chemikalien (gemäß Artikel 3 Absatz 4)**

Artikel 3 Absatz 4 sieht vor, dass die Vertragsparteien bei der Bewertung von Pestiziden und verwendeten Chemikalien im Rahmen der Bewertungssysteme für Pestizide und verwendete Chemikalien die in Anlage D Absatz 1 aufgeführten Kriterien berücksichtigen.

Auf Ebene der Europäischen Union wurden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung verabschiedet:

- Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 3.3

Diese Maßnahme ist in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.4, S. 133).

- **Allgemeine Ausnahmen (gemäß Artikel 3 Absatz 5)** für Chemikalien, die für Laboruntersuchungen oder als Referenzstandards verwendet werden oder die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in Produkten und Artikeln vorkommen oder die als Bestandteile von Artikeln vorkommen, die vor oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Verpflichtung hergestellt oder bereits verwendet wurden.

Auf Ebene der Europäischen Union wurden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen verabschiedet:

- Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 4

Die POP-Verordnung (Artikel 4) sieht Ausnahmen von den Kontrollmaßnahmen vor:

- Im Fall:
 - (a) eines Stoffs, der für Laboruntersuchungen oder als Referenzstandard verwendet wird;
 - (b) eines Stoffs, der als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung gemäß den einschlägigen Einträgen in Anhang I oder II in Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen vorkommt.
- Für einen Zeitraum von sechs Monaten, wenn dieser Stoff in Erzeugnissen enthalten ist, die vor oder an dem Tag hergestellt wurden, an dem diese Verordnung für diesen Stoff anwendbar wird.
- Im Falle eines Stoffes, der in bereits in Gebrauch befindlichen Gegenständen gefunden wird.

Diese Maßnahmen sind in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.5, S. 134).

Die Grenz- und Marktüberwachung durch die Mitgliedsstaaten ist eine Notwendigkeit.

Kontrollen finden auf nationaler Ebene statt und/oder werden auf europäischer Ebene durch das Durchsetzungsforum der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) koordiniert (siehe die Ergebnisse

des REACH-EN-FORCE-Projekts zur „Integrierten Kontrolle von Chemikalien in Produkten“ (REF 10), das 2021 umgesetzt wird).

Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen sind der Europäischen Kommission und der ECHA gemäß Artikel 13 Absatz 1 der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre zu übermitteln. Diese Informationen werden dann von der [ECHA](#) in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

- **Begrenzung der Gesamtfreisetzungen aus der unabsichtlichen Herstellung von in Anlage C aufgeführten Chemikalien (gemäß Artikel 6)**

Auf Ebene der Europäischen Union wurden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung verabschiedet:

- Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 6

Diese Maßnahme ist in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.6, S. 134-138).

Informationen über die Freisetzung von Stoffen oder Stoffgruppen, die in Anhang III der POP-Verordnung aufgeführt sind, in Luft, Wasser und Boden sind der Europäischen Kommission und der ECHA gemäß Artikel 13 Absatz 1 der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre zu übermitteln. Diese Informationen werden dann von der ECHA in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten müssen außerdem einen Aktionsplan mit Maßnahmen zur Identifizierung, Charakterisierung und Minimierung der Freisetzung unbeabsichtigt hergestellter POP, die in Anhang III der POP-Verordnung aufgeführt sind, entwickeln. Der Aktionsplan umfasst Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Ersatzstoffen oder geänderten Stoffen, Erzeugnissen und Verfahren und gegebenenfalls zur Vorschrift ihrer Verwendung, um die Bildung und Freisetzung der in Anhang III der POP-Verordnung aufgeführten Stoffe zu verhindern. Bei der Prüfung von Vorschlägen zum Bau neuer Anlagen oder zur wesentlichen Änderung bestehender Anlagen, bei denen Verfahren eingesetzt werden, die in Anhang III der POP-Verordnung aufgeführte Chemikalien freisetzen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) vorrangig alternative Verfahren, Techniken oder Methoden, die ebenso nützlich sind, aber keine in Anhang III aufgeführten Chemikalien bilden und freisetzen.

- Status für Flandern:
<https://prtr.omgeving.vlaanderen.be/prtr/website/rapport/rapport-samenstellen-flow?execution=e2s3>
Für HCBd in Wasser werden die Emissionen aus Kläranlagen auf 5,24 g/Jahr geschätzt. Bayer Agriculture meldete für 2019 HCBd-Emissionen von 1,11 kg.
- Status für Brüssel:
/
- Status für die Wallonie:
/

- **/Identifizierung und umweltgerechte Bewirtschaftung von Vorräten und Abfällen (gemäß Artikel 5)**

Auf Ebene der Europäischen Union werden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen verabschiedet:

- Verordnung (EU) 2019/1021- Artikel 5 über Vorräte und Artikel 7 über die Abfallbewirtschaftung
- Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Diese Maßnahmen sind in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.7, S. 137-145).

Die POP-Verordnung (Artikel 5) schreibt vor, dass Bestände, deren Verwendung nicht genehmigt ist, als Abfall zu behandeln sind. Besitzer von Lagerbeständen von mehr als 50 kg, die ganz oder teilweise aus POP bestehen und deren Verwendung genehmigt ist, müssen der zuständigen Behörde Informationen über Art und Menge der Bestände übermitteln. Die Bestände werden auf sichere, effektive und umweltverträgliche Weise verwaltet. Die Mitgliedstaaten müssen die Verwendung und Verwaltung der gemeldeten Vorräte überwachen.

Die POP-Verordnung (Artikel 7) sieht vor, dass die Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet sind, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Kontamination von Abfällen mit POP-Stoffen zu verhindern. Abfälle, die aus POP bestehen, diese enthalten oder damit kontaminiert sind, müssen so schnell wie möglich entsorgt werden. POP-haltige Abfälle, die die in der Verordnung festgelegten unteren POP-Grenzwerte überschreiten, müssen im Allgemeinen so entsorgt oder verwertet werden, dass der POP-Gehalt zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Abfälle, die auf umweltverträgliche Weise entsorgt werden, anstatt sie zu vernichten oder unumkehrbar umzuwandeln, müssen ebenfalls die in der Verordnung festgelegten Höchstwerte für die POP-Konzentration einhalten.

Darüber hinaus verpflichtet die POP-Verordnung die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von POP gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/98/EG (über die Kontrolle gefährlicher Abfälle innerhalb der Abfallrahmenrichtlinie) zu gewährleisten, einschließlich eines Verzeichnisses der Abfallmengen, ihrer Art und Herkunft sowie der endgültigen Bestimmung der Abfälle.

Kontrollen finden auf nationaler Ebene statt und/oder werden auf europäischer Ebene durch das Durchsetzungsforum der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) koordiniert.

Informationen über Durchsetzungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen sind der Europäischen Kommission und der ECHA gemäß Artikel 13 Absatz 1 der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre zu übermitteln. Diese Informationen werden dann von der [ECHA](#) in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

Zur Handhabung und Vernichtung der in diesem Dokument angesprochenen POP und zu geeigneten Vernichtungstechnologien können wir folgende Informationen geben:

- Erfahrungen/Lektionen, die in Flandern gelernt wurden: In Flandern wurden bisher keine Bestände von PFOA und DecaBDE vernichtet. Diese Stoffe können in den Drehtrommelöfen von Indaver in Antwerpen thermisch behandelt werden.
- Erfahrungen/Lektionen in Brüssel: In Brüssel gibt es keine derartigen Einrichtungen.

- Erfahrungen/Lektionen, die in der Wallonie gelernt wurden: In der Wallonie wurden bisher keine Bestände von PFOA und DecaBDE vernichtet. Die den Zementwerken erteilte Umweltgenehmigung erlaubt die Aufnahme solcher Stoffe, sofern sie durch die heiße Zone des Zementofens geleitet werden, um sicherzustellen, dass alle PFAS ordnungsgemäß zerstört werden.

- **Ermittlung verunreinigter Standorte und Sanierung in umweltverträglicher Weise (gemäß Artikel 6.1)**

Im Hinblick auf die Ermittlung und Sanierung von mit POP kontaminierten Standorten hat die Europäische Kommission im September 2006 eine thematische Strategie für den Bodenschutz angenommen. Seit ihrer Einführung wurden zahlreiche Instrumente und Netzwerke zur Sensibilisierung für den Boden entwickelt. Dazu gehören das European Network for Soil Awareness (ENSA) und die Einrichtung des European Soil Data Centre (ESDAC), wobei die Bodenproblematik bei Forschungsprojekten in ganz Europa zunehmend in den Mittelpunkt rückt. Auch auf nationaler Ebene werden gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 5.8, Seite 146-147).

- **Status für Flandern:**
 Der flämische Bodenerlass von 2006 verpflichtet die lokalen Behörden zur Erstellung eines Inventars von Risikogebieten auf der Grundlage einer Liste von Risikoaktivitäten. Ein Risikostandort ist ein Grundstück, auf dem eine Tätigkeit mit einem erhöhten Risiko der Bodenverunreinigung stattfindet oder stattgefunden hat.
 Es besteht die Verpflichtung, Risikostandorte zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung, in regelmäßigen Abständen oder bei der Schließung bestimmter Anlagen, die eine Bodenverunreinigung verursachen können, zu untersuchen. Die Behörden können auch Informationen sammeln, die sich aus ihren Untersuchungen der Bodenqualität ergeben. Die Sondierungsuntersuchungen umfassten eine begrenzte Untersuchung der Vorgeschichte des Bodens sowie eine begrenzte Probenahme.
 Die Identifizierung und Untersuchung dieser Risikostandorte ist für alle Formen der Bodenkontamination allgemein gültig. Alle verdächtigen Stoffe sollten untersucht werden, einschließlich derjenigen, die mit decaBDE, SCCP und PFOA in Verbindung stehen, sofern dies relevant ist.
 Jüngste Entwicklungen in der Flämischen Region haben gezeigt, dass es ein sehr besorgniserregendes Problem der PFAS-Kontamination gibt. Dies war zunächst beim 3M-Standort in Zwijndrecht und in der Umgebung der Fall. Aber auch andernorts in Flandern wurden PFAS-kontaminierte Standorte identifiziert, die weiterhin auftauchen, wie die Inventarisierungskampagne der OVAM zeigt. An diesen Standorten ist gezieltes Handeln erforderlich: nicht nur in Form von zusätzlichen Maßnahmen, sondern auch in Form von Kommunikation mit den lokalen Behörden und den Anwohnern. Sanierungsmaßnahmen werden notwendig sein oder haben bereits begonnen; in diesem Zusammenhang bleibt der Austausch von Wissen über die Sanierung von Boden und Grundwasser von großer Bedeutung.
 Daher sind ergänzende Forschungsarbeiten erforderlich, die uns mehr Klarheit über Expositionswege, gesundheitliche Auswirkungen oder innovative Sanierungstechniken verschaffen sollen. Mögliche Lösungen für PFAS-kontaminierte Standorte finden Sie unter: <https://www.vlaanderen.be/pfas-vervuiling/sanering>

Zur Verringerung der Exposition sind auch Standards für die Bodensanierung (im Entwurf) von wesentlicher Bedeutung. Die kombinierte Bewertung der Boden- und Grundwasserkontamination ist entscheidend für die Entwicklung von Konzepten für kontaminierte Gebiete.

- Status für Brüssel:
Seit 2005 gibt es Rechtsvorschriften über kontaminierte Böden. Diese Rechtsvorschriften regeln die Zeitpunkte, zu denen Untersuchungen der Bodenkontamination und gegebenenfalls Behandlungen durchgeführt werden müssen (Aufnahme, Verlegung oder Einstellung von Tätigkeiten, Unfälle, zufällige Entdeckung der Kontamination, Verkauf von Grundstücken usw.). Diese Rechtsvorschriften enthalten Normen für gängige Stoffe wie Schwermetalle oder Kohlenwasserstoffe, nicht aber für neu auftretende Schadstoffe wie PFAS. Bis zur Festlegung von Normen für neu auftretende Schadstoffe schlagen die Sachverständigen vor, die in der Flämischen Region geltenden Normen zu verwenden.

- Status für die Wallonie:
Auf regionaler oder subregionaler Ebene wurden keine spezifischen Strategien, Politiken oder Rechtsvorschriften für die Ermittlung von Standorten, die durch POP kontaminiert sind, verabschiedet.
Der bestehende Rahmen für die Bewirtschaftung kontaminierter Standorte in der Wallonie konzentriert sich nicht auf einen einzigen Schadstoff, sondern deckt alle Arten von Schadstoffen ab, die in Boden und Grundwasser vorkommen können, also auch einige POP-Verbindungen.

Dieser Rahmen stützt sich rechtlich auf den Bodenerlass vom 1. März 2018 (<http://environnement.wallonie.be/legis/solsoussol/sol006.htm>), der ein Inventar (potenziell) kontaminierter Standorte enthält (die Bodenzustandsdatenbank - „Banque de Données de l'Etat des Sols (BDES)“). Dieses Verzeichnis wird auf der Grundlage verschiedener Referenzquellen ständig aktualisiert, darunter Genehmigungen für Tätigkeiten oder Anlagen, die als Risiko für eine Boden- und Grundwasserkontamination gelten, sowie historische Informationen über diese Arten von Tätigkeiten. Die BDES ist öffentlich zugänglich und besteht aus einem Webdienst, der auf einer Geodatenbank basiert, sodass für jeden Standort Informationen über die (potenzielle) Bodenkontamination verfügbar sind (<http://bdes.wallonie.be>). Die allgemeine Liste der Tätigkeiten/Anlagen, die als gefährdet für Boden- und Grundwasserverschmutzung gelten (<http://environnement.wallonie.be/legis/pe/pe006bisannexe1.htm>), ist Teil der Rechtsvorschriften über klassifizierte Tätigkeiten/Anlagen (<http://environnement.wallonie.be/legis/pe/pe006.htm>).

Ein spezifischer Ansatz zur Unterscheidung von POP-kontaminierten Standorten von anderen kontaminierten Standorten ist noch nicht verfügbar. Mit unserer derzeitigen Bestandsaufnahme ist es in der Tat noch nicht möglich, die genaue Anzahl der mit POP kontaminierten Standorte zu bestimmen, da bei Bodenuntersuchungen noch keine elektronische Meldung der einzelnen Schadstoffe erforderlich ist.

Der in Wallonien geltende Bodenerlass bezieht sich vor allem auf Standorte, an denen derzeit oder in der Vergangenheit Aktivitäten stattfinden/stattfanden, die das Risiko einer Bodenverunreinigung mit sich bringen. Im Bodenerlass werden Bodenuntersuchungen auf der Grundlage von Boden-Screening-Werten organisiert (siehe Anhang 1 des Bodenerlasses - <http://environnement.wallonie.be/legis/solsoussol/sol006.htm>). Für 50 Verbindungen (Metalle, BTEX, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Mineralöl, chlorierte Lösungsmittel und Cyanide) wurden Boden-Screening-Werte festgelegt.

Für Schadstoffe, die nicht in Anhang 1 des Bodenerlasses aufgeführt sind, wie z. B. die meisten POP, bietet die Website der Umweltverwaltung (<https://dps.environnement.wallonie.be/home/liens--documents/le-coin-des-specialistes-experts-laboratoires/polluants-non-normes-pnn.html>) Leitlinien für Bodenexperten. Für jede Bodenschwelle werden fünf Bodennutzungen mit zunehmender Empfindlichkeit berücksichtigt: natürliche (I), landwirtschaftliche (II), Wohn- (III), Freizeit- oder gewerbliche (IV), industrielle (V). Diese Bodennutzungskategorien sind mit detaillierteren Arten der rechtlichen Bodennutzung in Anhang 2 oder der tatsächlichen Bodennutzung in Anhang 3 des Bodenerlasses verknüpft. Die Boden-Screening-Werte für POP werden zum Schutz von zwei Arten von Empfängern - der menschlichen Gesundheit (VLH) und der Grundwasserleiter (VLN) - festgelegt, wobei der endgültige Schwellenwert dem kleineren der beiden Schwellenwerte entspricht. Ein weiterer Schwellenwert (VLnappe) wird auch für das Grundwasser festgelegt.

Die Bestimmungen der Artikel 23 bis 28 des Bodenerlasses verlangen automatisch eine Bodenuntersuchung, sofern keine Ausnahmeregelung begründet werden kann a) im Falle eines Antrags auf Baugenehmigung für ein Grundstück, das in der BDES-Datenbank als (potenziell) kontaminiert ausgewiesen ist (wenn die Bodenoberfläche/der Untergrund verändert werden soll oder wenn eine Änderung der Bodennutzung in Richtung einer empfindlicheren Bodennutzung erfolgt) (b) im Falle der Einstellung einer bodenschädigenden Tätigkeit, (c) im Falle eines Umweltschadens, (d) nach der Entscheidung der wallonischen Regierung, dass ein glaubhaftes Risiko einer Bodenverunreinigung besteht. Die Übertragung von Grundstücken gibt nicht Anlass zu einer Bodenuntersuchung, aber zur Verpflichtung aus, einen beglaubigten Auszug aus der Bodenzustandsdatenbank für das übertragene Grundstück zu erhalten, damit beide Parteien dieselben Informationen über den Zustand des Grundstücks in der Datenbank haben.

Bodenuntersuchungen werden von anerkannten Bodensachverständigen in verschiedenen Untersuchungsschritten (Sondierungsstudie, Charakterisierungsstudie, Sanierungsprojekt und -arbeiten, abschließende Bewertung) gemäß den Leitlinien des Erlasses über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung („CWBP“ <https://sol.environnement.wallonie.be/home/sols/sols-pollues/code-wallon-de-bonnes-pratiques--cwbp-.html>) und dem wallonischen Kompendium der Probenahme- und Analysemethoden („CWEA“ - <https://sol.environnement.wallonie.be/home/sols/sols-pollues/compendium-wallon-des-methodes-dechantillonnage-et-danalyse--cwea-.html>) durchgeführt.

Jeder abgeschlossene Schritt (sodass kein weiterer Verfahrensschritt erforderlich ist) führt zur Ausstellung eines Bodenkontrollzertifikats („Certificat de Contrôle du Sol“), das dann in der Bodenzustandsdatenbank verfügbar ist.

Nach der POP-Verordnung (Artikel 9) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit der Kommission Informationen über die Maßnahmen auszutauschen, die auf nationaler Ebene zur Ermittlung und Bewertung von POP-kontaminierten Standorten getroffen wurden. Belgien stellt diese Informationen im Rahmen des Berichts zur Verfügung, der gemäß Artikel 13.1 der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre aktualisiert und der Europäischen Kommission und der ECHA vorgelegt werden muss. Diese Informationen werden dann von der [ECHA](#) in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

Belgien verpflichtete sich außerdem, gemeinsam mit der Kommission eine Strategie zur Ermittlung von POP-kontaminierten Standorten und deren umweltgerechter Sanierung zu entwickeln.

- **Informationsaustausch über die Verringerung oder Einstellung der Produktion, Verwendung und Freisetzung von POP und Alternativen zu POP, einschließlich Informationen über ihre Risiken und wirtschaftlichen und sozialen Kosten (gemäß Artikel 9)**

Belgien hat eine nationale Kontaktstelle für den Informationsaustausch gemäß Artikel 9 benannt, die auf der Website des Stockholmer Übereinkommens² zu finden ist. Die Kommission und die Europäische Agentur für chemische Stoffe tauschen gegebenenfalls Informationen über die Herstellung, Verwendung und Freisetzung von POP aus. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 6.1, S. 147-148).

- **Information, Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit (gemäß Artikel 10)**

Der Zugang zu Umweltinformationen und die Konsultation von Interessengruppen sind ein fester Bestandteil der Umweltpolitik der Union. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 6.2, S. 148-150).

Der belgische NIP war vom 21. November 2022 bis zum 20. Januar 2023 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, und der NIP ist gemäß Artikel 9 der POP-Verordnung für die Öffentlichkeit zugänglich.

Belgien stellt der Öffentlichkeit Informationen über POP auf den folgenden Websites zur Verfügung:

- <https://www.health.belgium.be/nl>
- Flandern: <https://www.vlaanderen.be/pfas-vervuiling> , <https://www.vlaanderen.be/pfas-vervuiling/pfas-verkenner-voor-professionele-gebruikers> und <https://www.milieu-en-gezondheid.be/nl/wat-meten-we-factsheets>
- Brüssel: <https://leefmilieu.brussels/>
- Wallonie: <https://awac.be/inventaires-demission/emissions-de-pop/>

Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation zur UIP im Herbst 2019 haben jedoch gezeigt, dass sowohl die breite Öffentlichkeit als auch Experten über die Kommunikation zu POP besorgt sind. Die Befragten verwiesen auf die mangelnde Sichtbarkeit der laufenden Aktivitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf einen Mangel an Kommunikation über POP und wichtige Anliegen. Insbesondere die Interessengruppe der breiten Öffentlichkeit äußerte sich besorgt über veraltete Pestizidbestände und Risiken im Zusammenhang mit POP in Lebensmitteln.

² <http://www.pops.int/Countries/CountryContacts/tabid/304/Default.aspx>

Belgien bestätigte die Notwendigkeit, die Kommunikationsmethodik weiter zu untersuchen und festzustellen, welche Maßnahmen als koordinierte Informationskampagnen auf gesamteuropäischer Ebene erforderlich sein könnten.

- **Forschung, Entwicklung und Überwachung von POP (in Übereinstimmung mit Artikel 11)**

Forschung und Entwicklung sind unerlässlich, um politische Maßnahmen wie den Verbraucher- oder Umweltschutz zu unterstützen. Forschung und Entwicklung im Bereich POP können von Europa über das [Förderprogramm Horizont Europa](#) bis 2027 finanziert werden. Der obligatorische offene Zugang zu den Veröffentlichungen und die Grundsätze der offenen Wissenschaft werden im gesamten Programm angewandt. Das Programm steht Forschern und Innovatoren aus der ganzen Welt offen, die aufgefordert werden, bei der Ausarbeitung von Vorschlägen mit EU-Partnern zusammenzuarbeiten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 6.3, S. 150-152).

In der Flämischen Region werden einige POP, darunter DecaBDE und PFAS, in die Human-Biomonitoring-Kampagnen der FLEHS I-IV-Studien (2002-2020) einbezogen. Siehe: <https://www.milieu-en-gezondheid.be/>

Die FLEHS IV-Proben wurden auch in das HBM4EU-Projekt (2017-2022) aufgenommen: <https://www.hbm4eu.eu/>

Neben der FLEHS-Kampagne wurden auch spezifische Forschungsprojekte finanziert:

- Entwicklung von HBM-basierten Indikatoren für endokrine Disruptoren, darunter PFAS.
- Bedeutung der prä- und postnatalen Exposition gegenüber POP, darunter PFAS.
- Die relative Bedeutung der verschiedenen Expositionswege des Menschen gegenüber PFAS.

- **Technische Hilfe (in Übereinstimmung mit Artikel 12)**

Die POP-Verordnung weist der ECHA eine zentrale Rolle bei der Entwicklung technischer Informationen zu. Dazu gehört auch die technische Unterstützung auf Ersuchen der Kommission und anderer. Die EFSA leistet auch technische Unterstützung durch ihre Rolle bei der Risikobewertung von POP in Lebensmitteln. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 7.1, S. 152-152).

- **Finanzielle Hilfe (in Übereinstimmung mit Artikel 13)**

Laut Artikel 13 sind die Vertragsparteien verpflichtet, finanzielle Unterstützung und Anreize für die nationalen Maßnahmen zu gewähren, mit denen das Ziel des Stockholmer Übereinkommens in Übereinstimmung mit ihren nationalen Plänen, Prioritäten und Programmen erreicht werden soll. Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, sollten über den Finanzierungsmechanismus neue und zusätzliche Finanzmittel bereitstellen, um es den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und den Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu ermöglichen, die vereinbarten zusätzlichen Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen in vollem Umfang zu decken.

Belgien finanziert die Umsetzung im Inland. Was die finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer anbelangt, damit sie ihren Verpflichtungen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens nachkommen können, so stellt Belgien Mittel über die [GEF](#) (den Finanzierungsmechanismus) und das [Sonderumweltprogramm des UN-Umweltprogramms](#) bereit.

Die Union stellt außerdem über zahlreiche Programme und Instrumente Mittel zur Verfügung. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 7.2, S. 153-155).

- **Berichterstattung (gemäß Artikel 15)**

Nach Artikel 15 sind die Vertragsparteien verpflichtet, über die Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zu berichten. Die Berichterstattung umfasst Daten über die Gesamtmenge der hergestellten, importierten und exportierten Chemikalien, die in den Anhängen A und B aufgeführt sind, sowie eine Liste der Länder, aus denen das Unternehmen Stoffe importiert und exportiert hat.

Auf Ebene der Europäischen Union wurden rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung verabschiedet:

- Verordnung (EU) 2019/1021 - Artikel 13.1.f
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 - Artikel 10

Nach der POP-Verordnung (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f) müssen die Mitgliedstaaten jährlich Überwachungs- und statistische Daten über die tatsächliche oder geschätzte Gesamtproduktion und das Inverkehrbringen aller in Anhang I oder II aufgeführten Stoffe vorlegen.

Informationen über die Herstellung und das Inverkehrbringen (einschließlich Einfuhren) sind der Europäischen Kommission und der ECHA gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f der POP-Verordnung mindestens alle drei Jahre zu melden. Diese Informationen werden dann von der [ECHA](#) in einem Übersichtsbericht der Union zusammengestellt und veröffentlicht.

Gemäß der PIC-Verordnung (Artikel 10) müssen die Exporteure der von ihnen bezeichneten nationalen Behörde die Menge der im Vorjahr in jede Vertragspartei oder jedes sonstige Land versandten Chemikalien als solche, als Gemisch oder in Form von Artikeln mitteilen. Jeder Importeur muss für die in die Union eingeführten Mengen gleichwertige Informationen vorlegen. Der Mitgliedstaat übermittelt dann die aggregierten Informationen an die ECHA. Diese Informationen werden auf Unionsebene zusammengefasst und nicht vertrauliche Informationen werden jedes Jahr von der [ECHA](#) veröffentlicht.

Diese Maßnahmen sind in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es besteht also kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der UIP (Kapitel 7.3, S. 155-156).

- **Bewertung der Wirksamkeit (gemäß Artikel 16)**

Artikel 16 verpflichtet die Vertragsparteien, die Wirksamkeit des Übereinkommens regelmäßig auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen, ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Informationen zu überprüfen.

Es wurde eine Informationsplattform für die Überwachung von Chemikalien (IPChem) eingerichtet, um den Zugang zu Daten und die Kohärenz bei der Sammlung, Verwaltung und Bewertung zu verbessern. Die Plattform wird die Wirksamkeit der Evaluierung der Umsetzung der POP-Verordnung und des Stockholmer Übereinkommens in der Union verbessern, indem sie den Zugang zu Überwachungsdaten erleichtert und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert.

Derzeit stellen nur die zuständigen flämischen Behörden die folgenden Überwachungsdaten zur Verfügung:

- Flandern: Human-Biomonitoring-Daten von FLEHS I bis FLEHS IV sind (als aggregierte Daten) auf IPChem (z. B. PFAS) und auf dem HBM4EU-Dashboard (<https://www.hbm4eu.eu/what-we-do/european-hbm-platform/eu-hbm-dashboard/>) verfügbar.